



11/SN-53/ME

Amt der Tiroler LandesregierungPräs. Abt. II - 251/56

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

A-6010 Innsbruck, am 27. März 1984

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

12. APR. 1984

5. APR. 1984

1984-04-05

Stimmer
St. Stübenz

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Marktordnungsgesetz 1967 geändert
wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984);
Stellungnahme

Zu Zahl 13.100/03-I 3/84 vom 14. Februar 1984

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungs-
gesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984),
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Auf die Problematik, die sich aus der Verfassungsbe-
stimmung des Art. I ergibt, wurde bereits wiederholt
in früheren Stellungnahmen zum Marktordnungsgesetz 1967
sowie zu anderen Wirtschaftsgesetzen hingewiesen. Diese
Verfassungsbestimmung bedeutet eine Beeinträchtigung der
Länderzuständigkeit. Wenn auch die Notwendigkeit einer
einheitlichen Regelung der landwirtschaftlichen Marktord-
nung anerkannt wird, ist doch darauf hinzuweisen, daß die
landwirtschaftliche Marktordnung eine Angelegenheit von
wirtschaftlicher Bedeutung ist, deren Bereinigung nicht
allein zwischen den berührten Bundeszentralstellen und
den Interessenvertretungen zu erfolgen hat, sondern daß
ihre verfassungsrechtliche Absicherung auch Gegenstand
einer Auseinandersetzung mit den Ländern sein muß. Als
eine Möglichkeit, die landwirtschaftliche Marktordnung
auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, würde sich eine

- 2 -

Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG anbieten. Auf diese Weise könnten jene einheitlichen Bestimmungen geschaffen werden, die für die Regelung der Marktordnung erforderlich sind, ohne daß von zentraler Stelle in die Länderkompetenzen eingegriffen wird.

Der übersandte Gesetzentwurf sieht keine Systemänderung vor, vielmehr bleibt das verfassungsrechtliche Provisorium zu Ungunsten der Länder aufrecht.

Zu bemerken ist, daß das Marktordnungsgesetz 1967 durch die zahlreichen Novellen unübersichtlich und zum Teil, wie etwa im milchwirtschaftlichen Bereich (vgl. §§ 4 ff und §§ 57 a ff) undurchsichtig geworden ist.

Zur Beseitigung der Unübersichtlichkeit wäre es wünschenswert, das Marktordnungsgesetz 1967 nach dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle wiederzuverlautbaren.

Die Beseitigung der Undurchsichtigkeit aber kann nur durch eine Umgestaltung der Normen in eine verständlichere Form erfolgen. Bei einer grundsätzlichen Reform der landwirtschaftlichen Marktordnung könnte ein solcher Weg beschritten werden, der es dann gestatten würde, die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes auf einen längeren Zeitraum auszurichten. Die Befristung des Gesetzes (in der Regel) auf zwei Jahre bringt es mit sich, daß die Normen eher kasuistisch als elastisch gestaltet sind. Dadurch wird die Übersicht beeinträchtigt. Ziel einer grundsätzlichen Neuregelung der landwirtschaftlichen Marktordnung müßte es sein, eine stabile Grundordnung zu schaffen. Spezielle Probleme, die sich aus den regional unterschiedlichen Verhältnissen oder aus kurzzeitig auftauchenden Schwierigkeiten ergeben, könnten durch eine dezentralisierte Vollziehung dynamisch gelöst werden. Rechtstechnisch würde sich das bereits angeführte In-

strumentarium des Art. 15 a B-VG anbieten. Aber auch die Anwendung einer dem Art. 10 Abs. 2 B-VG (Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen) oder dem Art. 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Land) entsprechenden Regelung wäre vorstellbar.

Der übersandte Entwurf einer Novelle zum Marktordnungsgesetz 1967 legt seinen Schwerpunkt auf den Bereich der Milchwirtschaft. Diese Zielrichtung ergibt sich, da der Milchmarkt nach wie vor von einer über den vertretbaren Bedarf hinausgehenden Überproduktion gekennzeichnet ist. Das System der Kontingentierung durch Zuweisung von Richtmengen an die milcherzeugenden Betriebe zur Vermeidung von Überproduktion und von finanziellen Engpässen bei der Überschußverwertung wird durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 verfeinert und gestrafft.

Beim gegebenen Stand der Milcherzeugung wird auf ein Kontingentierungssystem wohl auch dann nicht verzichtet werden können, wenn eine verstärkte Umleitung der Produktion auf die Rindfleischerzeugung gelingen sollte. Durch erhöhte Rindfleischerzeugung könnte eine nachhaltige Eindämmung der Überschüßerzeugung von Milch ermöglicht werden. Die Garantie höherer Rinderpreise könnte dazu einen Anreiz schaffen. Dabei auftauchende Probleme (garantierte Erzeugerpreise könnten nur durch einen Eingriff in den Markt aufrechterhalten werden, da sich ein erhöhtes Rindfleischangebot auf den Erzeugerpreis dämpfend auswirken könnte; höhere Erzeugerpreise könnten zu einem Konsumrückgang oder zu einer Konsumverlagerung führen) werden nicht übersehen.

Die derzeitige Überschußproduktion bei Milch und (teilweise) auch bei Getreide könnte aber auch zum Anlaß genommen werden, eine dezentralisierte Nahrungsmittelbevorratung aufzubauen. Bei Versorgungskrisen könnten regional verteilte Bevorratungslager für Getreide und Trockenmilchpulver einen wichtigen Beitrag zur wirt-

schaftlichen Landesverteidigung leisten.

II. Zum Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. II Z. 1:

Der vorgesehenen Regelung wird grundsätzlich zugestimmt, Es wird aber angeregt, vorzusehen, daß die Verwendung der Geldmittel für absatzfordernde Maßnahmen offenzulegen ist.

Zu Art. II Z. 2:

Gegen die Ausnahmewilligung zugunsten der angeführten Einrichtungen bestehen Bedenken, daß die Gleichbehandlung in der Belieferung mit Milch und Erzeugnissen aus Milch beeinträchtigt wird.

Zu Art. II Z. 4:

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf die im § 3 Abs. 1 enthaltenen Zielsetzungen und auf die Erfahrung, daß sich die Dispositionen des Milchwirtschaftsfonds in der Praxis als ausreichend erwiesen haben, entbehrlich.

Zu Art. II Z. 5:

Diese Bestimmung ist zu wenig präzisiert. Dieser Einwand richtet sich insbesondere gegen den vorgesehenen § 14 Abs. 2, weil die damit befaßten Behörden sowohl bei Erlassung einer Verordnung als auch eines Bescheides überfordert wären, da keine konkreten Anhaltspunkte vorhanden sind, wie der hier verwendete unbestimmte Gesetzbegriff zu verstehen ist.

Der Ab-Hof-Verkauf von Milch und von Erzeugnissen aus Milch führt in der Praxis zu Problemen. Die allgemeinen Interessen der Milchwirtschaft und jene der betroffenen

- 5 -

Milcherzeuger und Konsumenten sind nicht immer auf einen Nenner zu bringen. Mit der vorgesehenen Neufassung des § 14 dürften die Probleme aber eher vergrößert werden, sodaß vorgeschlagen wird, diesen Paragraphen in seiner bisherigen Form zu belassen.

Zu Art. II Z. 9:

Das vorgesehene Rotationssystem wird aus sachlichen Überlegungen nicht für zweckmäßig angesehen, weil durch den häufigen Wechsel des Obmannes die Kontinuität in der Funktion dieses Organes leiden könnte.

Weiters handelt es sich bei der vom Milchwirtschaftsfonds und vom Getreidewirtschaftsfonds zu bearbeitende Materie fast ausschließlich um landwirtschaftliche Belange. Es sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach die Obmänner von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft gemacht werden.

Zu Art. II Z. 12:

Die vorgesehene Regelung wird als entbehrlich angesehen. Der Milchwirtschaftsfonds hat seine Aufgaben in der Vergangenheit klaglos besorgt. Eine Notwendigkeit, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Zuständigkeit vorübergehend an sich ziehen kann, ist daher nicht gegeben.

Zu Art. II Z. 15:

Der im § 57 c Abs. 4 und 5 vorgesehenen Befreiung von Milchlieferungen aus der Zone III vom allgemeinen Absatzförderungsbeitrag wird zugestimmt, sofern die entsprechenden Mindereinnahmen vom Bund aufgebracht werden

- 6 -

können. Bedenklich erscheint, daß über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Bergbauernbetriebe der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft entscheidet. Hier sollte ebenfalls der Milchwirtschaftsfonds entscheiden.

Zu Art. II Z. 17:

Im § 57 e Abs. 5 Z. 2 müßte es in der fünften Zeile anstelle von "entstellenden" richtig "einstellenden" heißen.

Zu Art. II Z. 20:

Diese Regelung soll auch auf Nicht-Bergbauernbetriebe ausgedehnt werden, um zu vermeiden, daß sich die Milchproduktion in die teurer produzierenden Gebiete verlagert. Es erscheint aber sachgerecht, die Obergrenze der Richtmengen für Neulieferanten auf ca. 50.000 kg abzusenken.

Zur Vermeidung von Härten wird es allerdings für erforderlich gehalten, für jene Betriebe, die aus wirtschaftlichen Erwägungen eine Wartefrist von drei Jahren im Hinblick auf die bestehende Rechtslage in Kauf genommen haben, Übergangsbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Für Hofübernehmer könnte insofern eine vertretbare Regelung geschaffen werden, daß die Hofübernahme analog wie Elementarereignisse im Sinne des § 57 g Abs. 4 behandelt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Eduard Wallnöfer

Landeshauptmann

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schubert